

AMNESTY INTERNATIONAL Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.
El Salvador-Koordinationsgruppe . Postfach 7123 . 71317 Waiblingen
T: +49 7151 28289 . F: +49 7181 43987 . E: info@ai-el-salvador.de
W: <https://www.amnesty.de> . <https://www.ai-el-salvador.de>
https://twitter.com/AI_El_Salvador
<https://www.facebook.com/AmnestyMenschenrechteElSalvador/>

SPENDENKONTO . Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE23 3702 0500 0008 0901 00 . BIC BFSWDE33XXX . Zweck: 2129



05. März 2020

EL SALVADOR: DIE BEHÖRDEN MÜSSEN OHNE VERZÖGERUNG SICHERSTELLEN, DASS DIE OPFER DES BEWAFFNETEN KONFLIKTS GERECHTIGKEIT, WAHRHEIT UND WIEDERGUTMACHUNG ERFAHREN

In El Salvador wird auch fast drei Jahrzehnte nach der Unterzeichnung des Friedensabkommens das Anrecht der Opfer auf Gerechtigkeit, Wahrheit, Wiedergutmachung und Schutz vor Wiederholung weiterhin nicht vollständig gewährleistet. Angesichts der kürzlichen Genehmigung des Gesetzesdekrets, welches das Sondergesetz zur Übergangsjustiz, Wiedergutmachung und Versöhnung enthält (Versöhnungsgesetz), zeigt sich Amnesty International besorgt über Bestimmungen, die die Untersuchung und wirksame Bestrafung der Verantwortlichen für Verbrechen nach internationalem Recht behindern.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte im Jahr 2012 festgestellt hat, dass das 1993 erlassene allgemeine Amnestiegesetz zur Friedensförderung (Amnestiegesetz) unvereinbar war mit der amerikanischen Menschenrechtskonvention. Der Ausschuss entschied überdies, dass besagtes Gesetz kein Hindernis bei der Identifizierung, Verfolgung und Bestrafung der Verantwortlichen für schwere Menschenrechtsverletzungen sein darf.¹ In der Folge erließ das Verfassungsgericht El Salvadors ein historisches Urteil im Jahr 2016, und erklärte das Amnestiegesetz von 1993 für verfassungswidrig.

Doch sieben Jahre nach der interamerikanischen Entscheidung und vier Jahre nach dem Urteil der Kammer beraubt das Parlament - weit davon entfernt, diesen Resolutionen zu entsprechen - die Opfer eines effektiven Zugangs zur Justiz durch die Verabschiedung des Dekrets über das Versöhnungsgesetz. Amnesty International stellt mit Besorgnis fest, dass darin Fristen für die Strafverfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen festgelegt werden, obgleich diese [Taten] schon ihrer Natur nach nicht verjähren können (Art.60). [Das Gesetz] enthält zusätzlich Vorkehrungen zur Umwandlung von Strafen oder drastischer Strafminderung, die gegen internationale Verpflichtungen El Salvadors zu verstoßen scheinen, da sie die Anwendung von Strafen verhindern, die der

¹ Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte, Fall "Massaker von El Mozote und angrenzenden Orten vs. El Salvador", Urteil vom 25. Oktober 2012, Absatz 296.

**AMNESTY
INTERNATIONAL**



Schwere der Verbrechen angemessen wäre (Art.61 I.4 und Art.67) und unter weitreichenden und schwammigen Erwägungen den Ersatz von Freiheitsstrafen erlauben (Art.61 I.4).

Darüber hinaus sieht Amnesty International mit Besorgnis, dass nationale Organisationen den Konsultationsprozess zur Verabschiedung des Gesetzesdekrets der Konsultationsprozess mit Vorwürfen über dessen mangelnde Wirksamkeit konfrontieren. Außerdem zeigen sich Menschenrechtsorganisationen besorgt über andere Abschnitte des vom Parlament gebilligten Textes, einschließlich Bestimmungen über Wiedergutmachungsmaßnahmen, Zugang zur Wahrheit, dem historischen Gedächtnis und dem garantierten Schutz vor Wiederholung. Zweifelsohne müssen auch diese Bedenken von allen staatlichen Institutionen analysiert und berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang müssen die Behörden ihren internationalen Verpflichtungen nach Treu und Glauben nachkommen und "davon Abstand nehmen, auf Mittel wie Amnestie, Begnadigung, Verjährung und die Festlegung von Haftungsausschlüssen, sowie Maßnahmen zur Verhinderung der Strafverfolgung oder zur Beseitigung der Auswirkungen einer Verurteilung zurückzugreifen".² Durch die Förderung der Straffreiheit für Verbrechen, die während des bewaffneten Konflikts begangen wurden, manifestiert das Parlament jedoch, dass diese akzeptiert und toleriert werden. Stattdessen sollten die Behörden jede Maßnahme, die die Straffreiheit für vergangene und gegenwärtige Verbrechen aufrechterhalten, vehement verurteilen.

Es darf auch nicht vergessen werden, dass die Interamerikanische Menschenrechtskommission (IACHR) im Rahmen ihres jüngsten Besuches vor Ort feststellte, dass die fehlende staatliche Sorgfalt bei der Freigabe von Akten der Sicherheitskräfte, die an dem bewaffneten Konflikt teilgenommen haben, ein großes Hindernis für die Rekonstruktion der Wahrheit ist und eine ernsthafte Erschwernis, um in Fällen, die sich in der Ermittlungsphase befinden, Gerechtigkeit zu erreichen.³ Darüber hinaus brachten Menschenrechtsorganisationen die Notwendigkeit zum Ausdruck, dass das Büro des Generalstaatsanwalts weitere Schritte unternimmt, um die Untersuchung und Verfolgung von Verbrechen nach dem Völkerrecht, die während der bewaffneten Konflikts begangen wurden, voranzubringen.⁴ In diesem Zusammenhang bedauern wir, dass die Verabschiedung des Versöhnungsgesetzes durch das Parlament Teil einer langen Liste von Missständen und wiederholten Anklagen von Opfern des bewaffneten Konflikts und Menschenrechtsorganisationen in den letzten Jahren ist.

Nachdem der Präsident von El Salvador sein Veto gegen das Dekret, welches das Versöhnungsgesetz beinhaltet, eingelegt hat⁵, fordern wir alle staatlichen Behörden, einschließlich des Präsidenten, dazu auf, entschlossene und energische Schritte zu unternehmen, um ein für alle Mal den Opfern des bewaffneten Konflikts das Recht auf Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Schutz vor Wiederholung zu garantieren. Der salvadorianische Staat muss die Maßnahmen, bis heute umgesetzt wurden, de jure und de facto überprüfen, sowie alles Nötige unternehmen, um diejenigen unverzüglich zu korrigieren, die durch die Nichteinhaltung internationaler Menschenrechtsstandards weiterhin die Rechte der Opfer verletzen und sie zur Straflosigkeit verdammen.

² Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte, Fall "Schwestern Serrano Cruz vs. El Salvador", Urteil vom 1. März 2015, Absatz 172.

³ CIDH, CIDH Bericht der vorläufigen Beobachtungen der Ortsbegehung in El Salvador, 27 Dezember 2019, <https://www.oas.org/es/cidh/prensa/comunicados/2019/335.asp>

⁴ Weitere Informationen unter:

<https://www.efe.com/efe/america/portada/denuncian-la-pasividad-del-fiscal-para-indagar-crimenes-de-guerra-salvadorena/20000064-4060977>

<https://www.diariocolatino.com/victimas-del-conflicto-armado-reiteran-la-justicia-no-es-negociable/>

⁵ Das Veto wurde am 8. Februar 2020 öffentlich verkündet



Unverbindliche Übersetzung: El Salvador-Koordinationsgruppe

Verbindlich ist das spanische Original:

El Salvador: Las Autoridades E deben garantizar justicia, verdad y reparación para las víctimas del conflicto armado

AI-Index: AMR 29/1930/2019, 5. März 2020

<https://www.amnesty.org/es/documents/amr29/1930/2019/es/>